

Reglement für die Benützung von Räumen / Gebäuden der Kirchgemeinde Thurnen



(Benützungsreglement)

Grundsatz

Art. 1 Zweck, Bewilligungspflicht

¹ Die Räumlichkeiten der Kirchgemeinde Thurnen sollen **Orte der Begegnung** innerhalb der Kirchgemeinde sein. Sie stehen allen Interessierten zur Durchführung von kirchlichen, gemeinnützigen und kulturellen Anlässen zur Verfügung.

² Die Benützung ist bewilligungspflichtig. Mit Ausnahme der internen Anlässe ist in der Regel eine Benützungsgebühr zu entrichten.

³ Für jede Benützung ist vorgängig ein schriftliches Gesuch an den Kirchgemeinderat einzureichen.

Bewilligung

Art. 2 Bewilligungsinstanz

¹ Bewilligungsinstanz ist der Kirchgemeinderat.

² Bei kurzfristigen Anfragen, die aus zeitlichen Gründen nicht vom Kirchgemeinderat behandelt werden können, kann der Ressortverantwortliche des Kirchgemeinderats die Benützung im Sinne des Reglements gestatten.

Voraussetzung ist, dass:

- die Gesuchsteller nicht in der Lage waren, rechtzeitig das Gesuch zu stellen
- es sich nicht um einen kommerziellen Anlass handelt
- keine weiteren Bewilligungen (z. B. Überzeit / Alkoholkonsum) erforderlich sind

Art. 3 Terminkollisionen

¹ Bei Terminkollisionen haben die Anlässe der Kirchgemeinde Vorrang. Dies gilt auch gegenüber regelmässig wiederkehrenden Veranstaltungen von privaten Veranstaltern und Ortsvereinen, für welche noch keine schriftliche Bewilligung der Kirchgemeinde vorliegt.

Art. 4 Gebühren

¹ Der Kirchgemeinderat legt den Gebührentarif (Anhang) fest.

² Mit der Bewilligung wird auch die Benützungsgebühr verbindlich festgelegt. Diese ist vor Benützungstermin zu bezahlen.

³ Sofern die einstudierten Darbietungen an einem kirchlichen Anlass dargeboten werden, kann der Kirchgemeinderat einen reduzierten Tarif beschliessen.

Art. 5 Rückzug

¹ Bewilligungen können jederzeit zurückgezogen werden, wenn sich die Veranstalter nicht an die Vorschriften halten oder das Programm wesentlich geändert worden ist.

² Bei Nichtvorliegen einer erforderlichen übergeordneten Sonderbewilligung ist die Bewilligung nichtig.

Annullierung**Art. 6** Annullierung

¹ Falls ein bewilligter Anlass nicht durchgeführt werden kann, ist die Bewilligungsinstanz unverzüglich zu orientieren.

² Es wird keine Bearbeitungsgebühr erhoben. Die Benützungsgebühren müssen nicht bezahlt werden. Allfällig bereits entstandene Spesen werden jedoch in Rechnung gestellt.

Benützung**Art. 7** Vorzeitige Kontaktaufnahme

¹ Alle Veränderungen an den bestehenden Einrichtungen sowie die Verwendung von zusätzlichen Ausrüstungen sind vorgängig mit dem/der AbwartIn zu besprechen und müssen allenfalls vom Kirchgemeinderat bewilligt werden.

² Für Nachstehendes ist rechtzeitig mit dem/der AbwartIn Kontakt aufzunehmen:

- Öffnen und Schliessen der Räume
- Verändern der bestehenden Bestuhlung
- Bedienung von besonderen Einrichtungen (Bühnenbeleuchtung, Lautsprecher- und Mikrofonanlage, Video, Beamer etc.)
- Anlässe, welche länger als bis 23:00 Uhr dauern

Art. 8 Parkdienst

¹ Für die Benützung der Kirche und des Kirchgemeindehauses Kirchenthurnen gelten die besonderen Weisungen der Einwohnergemeinde Kirchenthurnen (s. Parkplatzregelung).

Art. 9 Sorgfaltspflicht / Ordnung

¹ Zu den Räumen und Einrichtungen ist Sorge zu tragen. Beschädigungen sind unverzüglich zu melden. Für entstandene Schäden kann dem Veranstalter Rechnung gestellt werden.

² Mobiliar und Geräte dürfen nur mit ausdrücklicher Bewilligung des Kirchgemeinderats ausserhalb der Häuser verwendet werden. Die Haftpflicht trägt der Veranstalter.

³ Nach Abschluss des Anlasses ist die Einrichtung in den ursprünglichen Zustand zu versetzen oder gemäss den Anordnungen des Abwärts zu versorgen. Die Küche ist sauber aufzuräumen und zu reinigen, das Geschirr ist abzuwaschen und zu versorgen. Die Böden sind grob zu reinigen (besenrein).

⁴ Die Räume müssen insbesondere bei Samstagabend-Anlässen **am folgenden Sonntagvormittag** wieder sauber zur Verfügung stehen.

Art. 10 Alkohol- und Rauchverbot

¹ In allen Räumlichkeiten herrscht grundsätzlich Alkohol- und Rauchverbot.

² Für bestimmte Anlässe kann der Kirchgemeinderat auf ein besonderes Gesuch hin eine Ausnahme für Alkohol bewilligen.

Art. 11 Anfangs- und Endzeiten

¹Die Räumlichkeiten können ab dem im Gesuch definierten Zeitpunkt für die Vorbereitung der Veranstaltung benützt werden.

²Die Räumlichkeiten sollten grundsätzlich um 23:00 Uhr abgeschlossen werden können. Die Veranstaltungen sind so anzusetzen, dass auch die Aufräumarbeiten bis zu diesem Zeitpunkt beendet sind.

³Eine Verlängerung bis spätestens 02:00 Uhr ist ausnahmsweise möglich. Dies ist im Gesuch speziell zu vermerken und bedarf einer Ausnahmegewilligung.

⁴Die Veranstaltungen sind so anzusetzen, dass auch die Aufräumarbeiten bis zur vorgegebenen Endzeit abgeschlossen sind.

Art. 12 ausserordentliche Dienstleistungen

¹Der/die AbwartIn ist durch den Veranstalter für Dienstleistungen, welche sein/ihr normales Pflichtenheft übersteigen, gesondert zu entschädigen. Dies betrifft insbesondere:

- Ausserordentliche Dienstleistungen wie Parkplatzeinweisung, Mithilfe beim Einrichten, Aufräumen, Versorgen, Reinigen
- Präsenz bei Ausnahmegesuchen zwischen 23:00 und 02:00 Uhr

**Jugend-
veranstaltungen****Art. 13** Benützung von jugendlichen TeilnehmerInnen

¹Bei Benützungen von ausschliesslich jugendlichen TeilnehmerInnen muss eine mündige Person bestimmt sein, welche die volle Verantwortung übernimmt. Diese Person muss dem Kirchgemeinderat vor der Veranstaltung bekannt sein.

² Die Veranstaltungen sind bis spätestens um 23:00 Uhr zu beenden.

Art. 14 Jugendraum

¹Der Jugendraum wird der JK und dem Jugendtreff durch die Kirchgemeinde unentgeltlich zur Verfügung gestellt. Die Oberaufsicht obliegt dem Kirchgemeinderat.

²Regelmässig finden Aussprachen mit den Verantwortlichen zum allgemeinen Betrieb statt. Die Verantwortlichen der verschiedenen Veranstaltungen müssen dem Kirchgemeinderat bekannt sein.

**Schlussbe-
stimmungen
und
Inkraftsetzung****Art. 15**

Das vorliegende Reglement ersetzt das vom Amt für Gemeinden und Raumordnung am 24.09.1996 genehmigte Benützungsreglement der Kirchgemeinde Thurnen vollständig und tritt auf den 1. Januar 2008 in Kraft.

Benützungsgebühren

Tarifordnung 2008

Erstbenützung		weitere Aufführungen	Proben
Ganztag (ab 4 Std.)*	Halbtag / Abend (bis max. 4 Std.)*		
*) inkl. Vorbereiten / Aufräumen			

Kirchgemeindehaus

ganzes Haus	250.00	150.00	100.00	50.00
Saal (134m ²) inkl. Bühne (64m ²)	150.00	90.00	60.00	30.00
Saalerweiterung (64m ²)	75.00	45.00	30.00	15.00
Office / Küche	100.00	60.00	40.00	20.00

Kirchen: Burgstein u. Kirchenturnen

Anlass	200.00	120.00	80.00	40.00
Hochzeitsfeier				
- Auswärtige		150.00		
- Einheimische oder in der Kirchgemeinde Konfirmierte		gratis		

Unterrichtsräume

Kirchgemeindehaus Kirchenturnen	75.00	45.00
Pfarrhaus Mühlethurnen	75.00	45.00

Rabatte / Zuschläge

Einheimische
MitarbeiterInnen / Ehrenamtliche
Anlässe von gemeinnützigen Vereinen /
Institutionen, Schulen

	-10%
	-75%
	-50%

Kumulation von verschiedenen Rabatten ist nicht möglich

Konzerte mit Eintritt
kommerzielle Anlässe

+ 50%
+ 100%

Mobiliar

Hellraumprojektor, Diaprojektor
Beamer

10.00
30.00

Allgemeines

Gebührenerlass
Geschirrspüler
Kehricht, Hauptreinigung

Totalgebühren unter Fr. 30.-- werden nicht in Rechnung gestellt.
Inbegriffen (nur nach vorheriger Instruktion)
Inbegriffen. Die Räume sind in besenreinem Zustand abzugeben.

Ausserordentliche Dienstleistungen

Entschädigungen des/der AbwartIn für ausserordentliche Dienstleistungen und Präsenz werden zusätzlich mit Fr. 35.- / Std. verrechnet.